FRIEDRICH VON SALDERN'SCHE

FAMILIEN-STIFTUNG

ERRICHTET

IM JAHRE 1876

AUF GRUND DES TESTAMENTS

DES AM 10. JANUAR 1876 VERSTORBENEN RITTERGUTSBESITZERS

FRIEDRICH LUDWIG SIEGFRIED VON SALDERN

AUF WILSNACK.

BERLIN.

GEDRUCKT BEI JULIUS SITTENFELD.

1886.

Nachstehende Stiftungs-Urkunde:

Einleitung.

Der am 10. Januar 1876 zu Königsberg i. d. Neumark verstorbene Rittergutsbesitzer Friedrich Ludwig Siegfried von Saldern hat in seinem am 24. Januar 1876 publicirten Testamente vom $\frac{\text{13. November}}{\text{15. December}}$ 1875 seine 3 Söhne:

a) den Rittergutsbesitzer *Hugo* Bernhard Friedrich von Saldern zu Wilsnack,
b) den Rittergutsbesitzer *Arthur* Richard Otto von Saldern auf Peterwitz,
c) den Rittergutsbesitzer *Maximilian* Richard Heinrich von Saldern auf Kl. Mantel

zu seinen Erben ernannt.

Seiner Ehegattin, Frau Rosalie von Saldern geborene von Pfeilitzer hat er ferner eine lebenslängliche Rente von jährlich 6000 Mark und den lebenslänglichen Niessbrauch seiner in Königsberg i. d. Neumark belegenen, weiter unten bezeichneten Grundstücke vermacht. Die Rente soll aus dem Allodialnachlasse, nach Constituirung der angeordneten Familienstiftung aber aus den Revenüen gezahlt werden.

Der Erblasser beabsichtigte, auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1875 seine märkischen Lehngüter in drei Theilen in Fideicommisse umzuwandeln, hat aber für den Fall, dass dies nicht mehr bei seinen Lebzeiten zu Stande käme, diese Güter unter seine Söhne getheilt, so dass I. *Hugo* von Saldern die Kavel Wilsnack (die Rittergüter Wilsnack und Oevelgünde) nebst den Grundstücken zu Werder a. d. Elbe, II. *Arthur* von Saldern das Rittergut Klein-Leppin in der Westpriegnitz und III. *Max* von Saldern das Gut Meierei Todtenkopf nebst 2 Colonistenstellen und ein Capital von 45 000 Mark erhalten sollte.

Er hat ferner bestimmt, dass jeder seiner Söhne aus den ihm zugefallenen Lehngütern, Max von Saldern auch aus dem Capital der 45 000 Mark ein Familien-Fideikommiss nach den von ihm schon aufgestellten Grundzügen errichten soll. Diese Fideikommisse sollen nach den Regeln der Primogenitur vererben, jedoch sollen die Fideikommisse Klein-Leppin und Todtenkopf in einer Hand vereinigt werden, sobald eine der drei Linien im Mannesstamme aussterben sollte. Ferner hat der Erblasser in §§ 11 und 12 seines Testaments bestimmt:

„Aus meinem Allodialnachlasse aus ausstehenden Forderungen, Werthpapieren und baarem Gelde sind zunächst alle Passiva und Begräbnisskosten in reichlichem Maasse zu decken; ferner die Fideikommiss- und Stiftungsstempel.

Sodann ist daraus den Uebernehmern der Güter zu zahlen:

a) was ich etwa an Caution von Pächtern erhalten habe,

b) und soviel, als für Gutsinventar nach obiger Bestimmung zu zahlen ist.

Ferner muss daraus zu dem Fideikommiss Todtenkopf, wenn es noch zu gründen ist, ein Capital von 45 000 Mark zugeschlagen werden.

Der Rest meines Allodialnachlasses an Capitalien, Forderungen, Werthpapieren und baarem Gelde, sowie meine in Königsberg i. d. Neumark belegenen, im Grundbuche von Königsberg i. d. Neumark Vol. III. Bl. 1203 No. 411 und Vol. 16 Bl. 137 No. 997 verzeichneten Grundstücke bestimme ich zu einer Friedrich von Saldern'schen Familienstiftung."

In § 4 seines Testaments hat der Erblasser den Justizrath Reinhold Staemmler in Berlin zu seinem Testamentsvollstrecker ernannt und ihn beauftragt, den Nachlass unter Zuziehung der Erben zu reguliren, für Constituirung der Familienstiftung zu sorgen und bis zu ihrer Constituirung in Gemeinschaft mit dem Rittergutsbesitzer Hugo von Saldern den Allodialnachlass, soweit er zur Stiftungsmasse bestimmt ist, zu verwalten und Alles zu thun, was ihm zur vollen Ausführung des Testaments dienlich scheint.

Auch hat der Testator dem Testaments-Vollstrecker die definitive Entscheidung darüber, ob eine oder die andere Summe aus dem Allodial-Capitalnachlasse zu zahlen ist, übertragen.

Nachdem nun der Allodialnachlass regulirt, die Pachtcautionen und Gutsinventariengelder gezahlt, die Passiva getilgt und zur Deckung der Fideikommiss- und Stiftungsstempel die erforderlichen Beträge reservirt sind, wird den Bestimmungen des bezeichneten Testators gemäss die

Friedrich von Saldern'sche Familien-Stiftungs-Urkunde

verlautbar, wie folgt:

Art. I.

Stiftungsvermögen.

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesammten Allodialnachlasse des am 10. Januar 1876 verstorbenen Rittergutsbesitzers Friedrich Ludwig Siegfried von Saldern soweit er

1. die in Königsberg i. d. Neumark belegenen, im Grundbuche von Königsberg i. d. Neumark vol. III. Bl. 1203 No. 411 und vol. 16 Bl. 137 No. 997 verzeichneten Grundstücke
2. ausstehende Forderungen, Werthpapiere und baar Geld umfasst, jedoch abzüglich aller Passiva, welche durch den Testaments-Vollstrecker festgestellt sind.

Die Bestandtheile des Vermögens sind in der Anlage I. aufgeführt.

Art. II.

Zweck der Stiftung.

Die Stiftung soll zum Besten der Descendenz des Stifters, des Rittergutsbesitzers Friedrich Ludwig Siegfried von Saldern, besonders seiner männlichen, von Generation zu Generation durch den Vater mit ihm verwandten, somit den Namen von Saldern führenden Descendenten, dienen und die weibliche Descendenz nur in der Weise daran Theil haben, als nachstehend bestimmt ist.

Art. III.

Name und Domicil der Stiftung.

Stiftungsgericht.

Diese Stiftung, deren Revenüen theilbar, während das Eigenthum des Stiftungsvermögens selbst untheilbar ist, hat auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1845 die Eigenschaft einer moralischen Person und führt als solche den Namen „Friedrich von Saldern'sche Familienstiftung". Ihr Domicil ist in Berlin. Sie steht unter Aufsicht des Staats und seiner dazu befugten Behörden, soweit sie im Nachstehenden nicht beschränkt und sonst gesetzlich nothwendig ist. Nach der Bestimmung des Stifters ist das Königliche Kammergericht zu Berlin Aufsichtsbehörde für diese Stiftung.

Art. IV.

Stiftungshaus.

Die in Königsberg i. d. Neumark belegenen, im Art. I. bezeichneten Grundstücke, sind dem lebenslänglichen Niessbrauche der Wittwe des Stifters, der Frau Rosalie von Saldern, geborenen von Pfeilitzer unterworfen. Das Eigenthum daran soll sofort mit Errichtung der Familienstiftung an diese übergehen. Nach dem Tode der genannten Niessbraucherin sollen die Grundstücke und ihre Revenüen vorzüglich den von Saldern'schen unverheiratheten Töchtern aus der Descendenz des Stifters dienen.

Zu diesem Zwecke wird bestimmt, dass jedes der von dem Stifter abstammenden Fräulein von Saldern, dessen Vater nicht mehr lebt, oder nicht Besitzer eines der vom Stifter angeordneten Fideicommisse ist, berechtigt sein soll, in dem qu. Hause freie Wohnung zu haben.

In dem Hause sind zwei geräumige Wohnungen.

So lange nicht mehr als 3 Fräulein von Saldern darin wohnen, soll nur eine dieser Wohnungen ihnen zur Verfügung stehen und die andere an eine anständige Familie vermiethet werden.

Die Curatoren der Stiftung haben die speciellen Anordnungen über Berechtigung zur Wohnung im Stiftungshause jederzeit nach bestem Ermessen zu treffen und sind besonders auch berechtigt, die Specialverwaltung der Grundstücke und die Aufsicht Einem aus der Familie des Stifters oder auch einem Dritten zu übertragen, diese Grundstücke zu

verkaufen und aufzulassen, dagegen ein anderes zu erwerben; solchen Bewohnerinnen, welche unverträglich sind, oder sonst nicht angemessen leben, die Wohnungsberechtigung auf Zeit oder dauernd zu entziehen. Die aus theilweiser oder ganzer Vermiethung der Grundstücke aufkommenden Revenüen sollen, soweit sie nicht zur Instandhaltung der Gebäude und für Lasten und Abgaben verbraucht werden, zu einem Specialfonds angesammelt werden, welcher zur dauernden Unterhaltung und Renovirung der Gebäude, Verbesserungen, eventl. zur Gewährung freien Brennmaterials und von Renten für die im Stiftungshause wohnenden Fräulein von Saldern, eventl. auch für ausserhalb wohnende dienen soll.

Die specielle Bestimmung hierüber soll jederzeit dem freien Ermessen der Curatoren der Familienstiftung überlassen bleiben; nur sollen sie bei mehreren Berechtigten denen, welche dessen mehr bedürfen, mehr geben.

So lange nicht der genügende Fonds zur Unterhaltung des Grundstücks vorhanden ist, müssen die Bewohnerinnen des Hauses die dazu erforderlichen Mittel zahlen. Wenn die Curatoren es für angemessen halten, können sie an einem andern Orte, der für den Zweck des Stiftungshauses dienlicher erscheint, ein Stiftungshaus kaufen, wenn die nöthigen Mittel dazu vorhanden sind.

Art. V.

Revenüen des Stiftungscapitals.

a) Aus den Revenüen des Stiftungscapitals ist zunächst die der Frau Rosalie von Saldern geb. von Pfeilitzer ausgesetzte Jahresrente von 6 000 Mark zu zahlen.

b) Ausserdem sollen, so lange die zu errichtenden Fideicommisse Klein-Leppin und Todtenkopf nicht in einer Hand vereinigt sind, aus den Revenüen der Stiftung an die Besitzer der Fideikommisse Renten in halbjährlichen Raten postnumerando gezahlt werden, und zwar:

1. an den Besitzer von Klein-Leppin pro anno 6 600 Mark,
2. an den Besitzer von Todtenkopf pro anno 14 600 Mark.

Diese Renten beginnen vom 1. Juli 1876 an und währen so lange als die beiden Fideikommisse nicht in einer Hand sind, so dass jeder Besitzer eines dieser Fideikommisse, welcher zur Descendenz des Stifters gehört, dieselbe während der Dauer seiner Besitzzeit erhält. Kein Fideikommissbesitzer, aus der Plattenburger Linie erhält diese Renten, die überhaupt ein für allemal fortfallen, wenn die bezeichneten Fideikommisse einmal in eine Hand kommen.

Für den eingetretenen Fall, dass der Stifter vor definitiver Constituirung der Fideikommisse sterben sollte, hat er bestimmt, dass die Rente ebenso beginnen soll, vorausgesetzt, dass der Empfänger das Nöthige thut, um sein Lehn in Fideikommiss zu verwandeln.

Jedem männlichen Descendenten des Stifters ist die Pflicht auferlegt, seinen agnatischen Consens zu der Umwandlung der gedachten Lehne, in Familien-Fideikommisse zu ertheilen, sobald es verlangt wird und nach dem Gesetz vom 23. Juli 1875 erforderlich ist. Derjenige männliche Descendent des Stifters, welcher nicht binnen 6 Wochen nach Zustellung einer Abschrift der zu errichtenden Fideikommissurkunde seinen agnatischen

Consens in beweisender Form ertheilt, soll — wenn er nach nochmaliger Aufforderung nicht binnen weiterer 14 Tage es nachholt, aus dieser Familienstiftung garnichts erhalten. Wenn der Consens aber nöthig ist und später ertheilt wird, so soll der Ertheilende von der Ertheilung ab an den Stiftungsrevenüen participiren.

Art. VI.

Vertheilung der Revenüen.

Die hiernach und nach Abzug der Kosten noch bleibenden Revenüen der Stiftung sollen in folgender Weise vertheilt werden:

a) So lange die drei genannten Söhne des Stifters leben, sollen sie zu gleichen Theilen unter sie vertheilt werden und hat so lange kein Anderer darauf Anspruch.

b) Sobald auch nur einer von diesen 3 Söhnen des Stifters stirbt, beginnt ein neuer Vertheilungsmodus. Es werden dann nämlich die alljährlich disponiblen Stiftungsrevenüen in zwei Haupttheile zerlegt, wovon der erste aus $^4/_{10}$, vier Zehnteln dieser disponiblen Revenüen besteht, der zweite dagegen aus den weiteren $^6/_{10}$, sechs Zehnteln.

I.

Der erste Theil ist bestimmt für die Besitzer der vom Stifter beabsichtigten Familienfideikommissgüter zu gleichen Theilen. Wenn einer der drei vom Stifter abstammenden Linien im Mannesstamme erloschen ist, zerlegt sich daher dieser Theil nur noch in zwei Abtheilungen.

Es soll jedesmal derjenige, welcher die Revenüen des Fideikommissgutes erhält, diesen Rententheil zu erhalten haben; d. h. sie gehen auf den Fideikommissfolger erst von dem 1. Juli nach dem Tode oder Abgange seines Vorgängers ab, über:

a) wenn die männliche Descendenz des Stifters ganz ausgestorben ist und die Fideikommissgüter deshalb an die Plattenburger Linie übergehen, so fallen diese Theile der Revenüen unter die Bestimmungen sub II. III., die Plattenburger Linie erhält also aus der Stiftung nichts;

b) wenn in Folge späterer Gesetzgebung oder von Familienbeschlüssen oder aus anderem Grunde die vom Stifter beabsichtigten Familien-Fideikommisse aufhören oder die Güter in den Besitz eines nicht vom Stifter Abstammenden kommen, so soll dieser Theil der Revenüen ebenfalls unter die Bestimmungen sub II. fallen; jedoch soll derjenige Descendent des Stifters, welcher noch im Besitz eines der oben genannten Güter, Wilsnack, Klein-Leppin und Todtenkopf ist, vorweg eine Revenüe von 1000 Mark aus den Stiftungsrevenüen erhalten, so lange er im Besitz eines Gutes ist.

Der Besitz jedes dieser Güter berechtigt zu diesem Präzipuum, so dass z. B. derjenige Descendent des Stifters, welcher nach Aufhebung der Fideikommisse alle drei Güter besitzt, ein Präzipuum von 3000 Mark jährlich erhält.

II.

Die übrigen sechs Zehntel der Revenüen sollen unter alle Descendenten des Stifters, welche durch ihre Geburt den Namen von Saldern nach jetzigem Recht tragen würden und nicht Besitzer eines der drei bezeichneten Familienfideikommisse sind, getheilt werden.

Dabei soll grundsätzlich die eine Hälfte (also drei Zehntel) unter des Stifters männliche Descendenten vertheilt werden, die andere Hälfte (also drei Zehntel) unter des Stifters weibliche Descendenten des Geburts-Namens von Saldern.

Da jedoch möglicherweise zeitweise die männliche Descendenz oder auch die weibliche überwiegend zahlreich vertreten sein kann, so sollen dabei Ausgleichungen in folgender Weise stattfinden:

α) wenn in der männlichen Descendenz weniger als drei an diesen drei Zehnteln participiren, so soll jeder von ihnen nur ein Zehntel (der sämmtlichen disponiblen Revenüen) erhalten, falls in der weiblichen Descendenz mehr als sechs Personen zur Theilnahme vorhanden sind und das oder die überschiessenden Zehntel der weiblichen Descendenz so lange zufallen als nicht wieder drei oder mehr Personen aus der männlichen Descendenz zur Theilnahme berechtigt sind.

β) Wenn dagegen in der weiblichen Descendenz weniger als sechs Berechtigte vorhanden sind, in der männlichen aber mehr als drei, so soll in der weiblichen Descendenz jede Berechtigte nicht mehr als ein halbes Zehntel ($^1/_{20}$) der gesammten disponiblen Revenüen jährlich erhalten und der Ueberschuss der männlichen Descendenz zufallen, so lange nicht wieder sechs oder mehr Berechtigte aus der weiblichen Descendenz vorhanden sind.

γ) Jedoch soll durch diese Ueberweisung des Ueberschusses kein Mitglied der gewinnenden Seite mehr als ein Zehntel auf männlicher resp. ein Zwanzigstel auf weiblicher Seite erhalten; vielmehr soweit als durch Ueberweisung des Ueberschusses ein solches plus herbeigeführt würde, der betreffende Theil des Ueberschusses der Seite, auf welcher er vorhanden ist, bleiben.

Wenn z. B. auf männlicher Seite nur 3, auf weiblicher Seite nur 5 Berechtigte sind, so behält jede Seite ihre Hälfte, und es erhält dann auf weiblicher Seite jede Berechtigte $^3/_{50}$. Oder wenn auf männlicher Seite 4, auf weiblicher Seite nur 3 Berechtigte vorhanden sind, so erhält die männliche Seite $^4/_{10}$, die weibliche behält $^2/_{10}$ und jede weibliche Berechtigte erhält dann $^2/_{30}$.

Ferner, wenn nur 2 männliche Berechtigte, aber 7 weibliche vorhanden sind, so behält die männliche Seite $^5/_{20}$ und jeder Einzelne $^1/_8$, während die weibliche Seite erhält $^7/_{20}$.

III.

Wenn die vier Zehntel der Fideikommissbesitzer für die ganze Familie frei geworden sind, so fallen davon zwei Zehntel der sonstigen männlichen Descendenz, die andern zwei Zehntel der weiblichen Descendenz zu.

IV.

Wenn aber des Stifters männliche Descendenz ganz aussterben sollte, so ist die Hälfte des ganzen Stiftungscapitals freies Eigenthum des letzten männlichen Descendenten des Stifters, worüber er letztwillig verfügen kann. Wenn er das 65 ste Lebensjahr vollendet

hat, ohne einen Sohn, oder einen von einem Sohn stammenden Enkel zu haben, so soll er die Auflösung der Stiftung und Ausantwortung der Hälfte des Stiftungscapitals fordern können. Thut er dies, so fällt die andere Hälfte des vorhandenen Stiftungscapitals den dann (bei Vollendung seines 65sten Jahres) vorhandenen weiblichen Descendenten Namens von Saldern als freies Eigenthum zu.

Wenn aber des Stifters letzter männlicher Descendent nicht die Auflösung nach vollendetem 65sten Lebensjahre fordert, so fällt die zweite Hälfte denjenigen weiblichen Descendenten zu, welche zur Zeit seines Todes vorhanden sein werden.

Dieselben erhalten bei Auflösung der Stiftung auch das Stiftungshaus nebst Zubehör als freies Eigenthum. (cfr. Art. IV.)

Sollte des Stifters weibliche Descendenz Namens von Saldern aussterben, so fallen die Revenüen der weiblichen Seite den männlichen Descendenten mit zu, so lange nicht wieder ein Fräulein von Saldern aus des Stifters Descendenz vorhanden ist. Sollte die weibliche Descendenz ganz ausgestorben sein, und auch der letzte männliche Descendent das 65ste Lebensjahr vollendet haben ohne Kinder oder Enkel zu besitzen, die den Geburtsnamen von Saldern haben, so hört die Stiftung auf und fällt der freien Verfügung dieses Descendenten anheim.

Wenn er vor vollendetem 65sten Lebensjahr stirbt, so gehört die ganze Stiftung zu seinem freien Nachlass und sind seine letztwilligen Verfügungen darüber gültig.

V.

Ein Fräulein von Saldern aus des Stifters Descendenz behält seine Stiftungsberechtigung lebenslänglich, auch wenn es sich verheirathet. Auf ihre Kinder als solche geht sie aber nicht über.

VI.

Keine Rente darf unter 300, dreihundert Mark pro anno betragen. Alle Renten müssen in vollen hundert Mark pro anno abgerundet werden. Ueberschüsse werden bis zur nächsten Vertheilung asservirt.

VII.

Den Kuratoren steht frei, von den Revenüen jährlich zwei bis vier Procent zu einem Reservefonds zu nehmen, der zur Deckung etwaiger Capitalsausfälle dient.

Derselbe darf nie höher sein als zehn bis eilf Procent des Stiftungs-Kapitals.

Art. VII.

Verwalter der Stiftung.

Die Verwaltung der Stiftung wird geführt durch ein Curatorium bestehend aus 2 männlichen Mitgliedern der Familie von Saldern und einem rechtsverständigen Kurator.

Zu Kuratoren hat der Stifter selbst ernannt:

1. den Rittergutsbesitzer Hugo von Saldern, zu Wilsnack, früher auf Falkenberg;
2. den Rittergutsbesitzer Max von Saldern auf Klein-Mantel;
3. den Justizrath Reinhold Staemmler zu Berlin

und hat für den Fall, dass einer von ihnen die Kuratel nicht übernehmen oder fortführen kann, Substituten bestellt und zwar

a) den Rittergutsbesitzer Arthur von Saldern auf Peterwitz für die ad 1 und 2 Genannten

b) und den Justizrath Lange zu Königsberg i. N. für den Justizrath Staemmler.

Für die Zukunft sollen demnächst, sobald einer der Kuratoren verstirbt, unfähig wird, das Amt fortzuführen oder dasselbe niederlegt, die beiden anderen Kuratoren ein drittes Mitglied des Kuratoriums wählen und dieses in Funktion treten, sobald die beiden anderen Kuratoren die getroffene Wahl und deren Annahme dem Stiftungsgerichte angezeigt haben.

Hierbei hat der Stifter auch bestimmt, dass zu Kuratoren nur solche Personen bestellt werden dürfen, welche nach den Landesgesetzen fähig sind, das Amt eines Vormundes zu übernehmen. Ueberdies soll an Stelle des dritten rechtsverständigen Kurators stets wieder ein in Berlin oder in der Provinz Brandenburg wohnender, rechtsverständiger Kurator erwählt werden, während die beiden anderen Kuratoren womöglich zur Familie des Stifters gehören sollen. Beim Mangel von Familienmitgliedern, welche fähig oder willig wären, das Amt als Kurator zu übernehmen, dürften jedoch auch andere qualificirte Personen zu Kuratoren erwählt werden und steht Niemandem das Recht zu, die getroffene Wahl anzufechten.

Art. VIII.

Sollten sich nach dem Ausscheiden eines Kurators die beiden anderen über die zu treffende Wahl nicht einigen, so hat jeder von ihnen der Stiftungsaufsichtsbehörde einen dritten Kurator zur Auswahl unter diesen beiden präsentirten Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. Sofern der Stiftungsaufsichtsbehörde binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden eines Kurators die von den anderen beiden erfolgte Wahl des neuen Kurators und dessen Annahme der Wahl nicht angezeigt werden, oder nicht beide Kuratoren einen Kandidaten präsentirt haben, so soll die Stiftungsaufsichtsbehörde selbstständig unter Berücksichtigung der im Artikel 7 enthaltenen Bestimmungen den dritten Kurator wählen, dies Wahlrecht auch haben, wenn etwa 2 oder alle 3 Kuratoren rasch hinter einander und ohne vorher erfolgte Wahl ausscheiden.

Art. IX.

Von der Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Die von dem Stifter der Stiftung hinterlassenen Werthobjekte können von den Kuratoren der Stiftung erhalten werden. Sollte aber hierin eine Aenderung beliebt werden, sowie überhaupt bei allen späteren Beleihungen resp. Belegungen von Geldern darf das Stiftungsvermögen nur in pupillarisch sicheren Papieren, deren Annahme als pupillen- oder depositalmässige Sicherheit gesetzlich erklärt ist, angelegt werden. Die Prüfung der Sicherheit oder zu erwerbenden Hypotheken soll den Kuratoren ohne Einmischung der Stiftungsaufsichtsbehörde allein zustehen, auch können die Hypothekendokumente von den Kuratoren aufbewahrt werden. Dagegen sollen die zum Stiftungsvermögen gehörigen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere von der Stiftungsaufsichtsbehörde aufbewahrt und ausser Cours gesetzt werden. Dieselben sind jedoch auf Verlangen der Kuratoren jederzeit in andere sichere Papiere umzuwechseln oder zur hypothekarischen Anlegung derselben resp. ihres Erlöses an die Kuratoren auszuantworten, in welchem Falle, sowie bei Aenderung in

den Hypotheken die Kuratoren nur verpflichtet sind, der Stiftungsaufsichtsbehörde davon Anzeige zu machen.

Die im Nachlasse des Stifters befindlichen Werthpapiere, welche nicht depositalmässig sind, z. B. Industrieaktien, sollen die Kuratoren nach ihrem freien Ermessen spätestens bis zum 10. Januar 1879 verkaufen. Doch gilt auch der erste Satz dieses Artikels.

Später sollen nicht wieder Aktien irgend einer Art angekauft werden, sondern das ganze Vermögen der Stiftung soll nur in deutschen Staatspapieren (womöglich consolidirte Anleihe), landschaftlichen Pfandbriefen und ganz sicheren Hypotheken angelegt werden. Es soll entschieden mehr auf Sicherheit als auf hohen Ertrag gesehen werden.

Betreffs der Hypotheken hat der Stifter empfohlen, die Kündigung womöglich auf 10—20 Jahre (vorausgesetzt pünktliche Zinszahlung und Konservirung des verpfändeten Grundstücks) auszuschliessen und dies im Grundbuch vermerken zu lassen.

Sollte die Stiftungsaufsichtsbehörde die Werthpapiere nicht in Verwahrung nehmen wollen, so sollen zwei Kuratoren sie in der Art unter sich theilen, dass der Eine die Papiere, der Andere die Coupons, Talons und Dividendenscheine aufbewahrt.

Jeder von ihnen soll die Papiere, die er aufzubewahren hat, bei der Königlichen Hauptbank deponiren. Die Kosten trägt die Masse.

Der dritte Kurator hat die Kontrolle nach Nummern zu führen.

Art. X.

Berechtigung der Kuratoren.

Bei Beschlüssen der Kuratoren entscheidet in Ermangelung der Stimmeneinheit die Majorität. Dem entsprechend sollen nach aussen hin auch zwei Kuratoren die Stiftung genügend vertreten. Insbesondere wird die Stiftung in allen die Substanz des Stiftsvermögens betreffenden Angelegenheiten, bei Einziehung ausstehender Forderungen, anderweiter Belegung derselben, Verkauf der zum Stiftungsvermögen gehörigen Grundstücke, geldwerthen Papiere, und anderweiter Belegung der Valuta, ingleichen in Processen aller Art nach aussen hin durch das Kuratorium, repräsentirt durch zwei Kuratoren, vertreten und sollen zwei Kuratoren zur Empfangnahme von Geld, sei es Capitalien oder Revenüen, sowie von geldwerthen Papieren, und zur Quittungsleistung Namens der Stiftung, sowie zur Ausstellung von Cessionen, Bewilligung von Eintragungen und Löschungen in die Grundbücher und zum Abschluss von Vergleichen befugt, die einzelnen Kuratoren auch berechtigt sein, zu speciellen, bestimmt bezeichneten Rechtsgeschäften, einen der Mitkuratoren oder einen Dritten zu bevollmächtigen resp. sich zu substituiren.

Zur Erhebung von Revenüen, Zinsen, Coupons, kann jeder einzelne Kurator generell von den anderen ermächtigt werden.

Art. XI.

Die Theilnahmerechte der Revenüenempfänger und die Quote derselben haben die Kuratoren, vorbehaltlich des Rechtsweges, welcher dem Revenüenempfänger freistehen soll, festzustellen und den Vertheilungsplan dergestalt auszuführen, dass die Revenüen nach Abzug der Unkosten halbjährlich, und zwar im Januar und Juli jeden Jahres an die Be-

theiligten ausgezahlt werden. Die Auszahlung selbst kann durch die Kuratoren oder auch auf ihren Antrag direkt durch das Gericht erfolgen. Ersterenfalls haben sie die in Verwahrung der Hinterlegungsbehörde befindlichen Zinscoupons und Zinserträge in Empfang zu nehmen und der Aufsichtsbehörde nur Anzeige von der erfolgten Vertheilung durch Zustellung des Vertheilungsplans zu machen. Der Vertheilungsplan ist mindestens vier Wochen vor der wirklichen Vertheilung sämmtlichen im Familienbuche eingetragenen, zur Erhebung zu dieser Zeit schon Berechtigten rekommandirt per Post zuzusenden. Remonstriren sie nicht binnen drei Wochen nach der Absendung, so gilt der Plan als von ihnen genehmigt. Die Remonstration muss an den rechtsverständigen Kurator gerichtet werden. Ist ein solcher augenblicklich nicht vorhanden, so ist die Remonstration an einen der anderen Kuratoren zu senden.

Art. XII.

Anmeldung zum Familienbuche.

Die Revenüenberechtigten resp. Expectanten haben selbst oder durch ihre Vertreter ihre Anrechte auf die Revenüen bei der Stiftungsaufsichtsbehörde oder dem dritten Kurator anzumelden und auf Erfordern darzuthun und Letzterer ein Familienbuch zu führen, in welches sämmtliche Berechtigte und Expectanten eingetragen werden. Es empfiehlt sich hiernach, dass dieselben sofort nach ihrer Geburt zur Eintragung in das Familienbuch angemeldet werden. Sollte bei der Revenüenvertheilung ein Berechtigter übergangen worden sein, so kann er bezüglich der bereits vertheilten Revenüen gegen die Kuratoren nur dann Regressansprüche geltend machen, wenn seine Rechte zum Familienbuche angemeldet waren, dies auch nur von dem Zeitpunkt ab, wo die Anmeldung geschehen; dagegen ist er vom Tage der Anmeldung und Darlegung seiner Rechte ab bei ferneren Revenüenvertheilungen zu berücksichtigen, selbst wenn dadurch die von anderen bisher bezogenen Revenüen geschmälert würden.

Es sollen übrigens immer nur diejenigen berücksichtigt werden, welche vor dem 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, welche die Vertheilungstage sein sollen, angemeldet sind und ihr Leben nachgewiesen haben.

Der Betrag des unrichtig Gezahlten kann bei den nächsten Revenüenvertheilungen demjenigen, welcher es erhalten hat, und, falls er inzwischen verstorben ist, oder das Recht auf Revenüen verloren hat, seinen Erben von deren Revenüenrate abgezogen oder auch von dem Empfänger selbst durch die Kuratoren zurückgefordert werden. Alle Regressansprüche der Uebergangenen, welche nicht binnen zwölf Monaten nach der betreffenden Vertheilung gegen die Kuratoren gerichtlich geltend gemacht sind, oder nicht binnen sechs Monaten nach der betreffenden Vertheilung bei den Kuratoren selbst angemeldet sind, dürfen nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. XIII.

Verlust des Anspruchs auf Revenüen.

Sofern einem Revenüenberechtigten oder einem Expectanten wegen eines anderen als Press- resp. politischen Verbrechens oder Vergehens die Ehrenrechte rechtskräftig ab-

gesprochen werden, so verliert ein solcher auf seine Lebenszeit das Recht auf Theilnahme an den Revenüen.

Wenn einem Revenüenberechtigten die Ausübung der Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, so verliert er für dieselbe Zeit den Anspruch auf Revenüen.

Art. XIV.

Mit Ablauf jedes fünfzigsten Jahres von Constituirung der Familienstiftung ab soll das Statut derselben vom Curatorio revidirt und soweit als die Kuratoren darüber einig sind, rechtsgültig geändert werden dürfen, wobei jedoch die Aufhebung der Stiftung ausgeschlossen ist, auch der Kreis der Berechtigten nicht erweitert werden darf.

Um eine solche Aenderung von zufälligen und zeitweisen Neigungen möglichst unabhängig zu machen, sollen die Kuratoren schon vorher von zehn zu zehn Jahren die ihnen wünschenswerth erscheinenden Abänderungen präcisiren und durch Beschluss feststellen. Diese vorläufigen Feststellungen dienen bei der definitiven Berathung bei Abschluss der fünfzigjährigen Periode als Material.

Ein Jahr vor Ablauf der fünfzigjährigen Periode soll jedem lebenden Revenüenberechtigten männlichen Geschlechts ein Exemplar der Stiftungsurkunde und der vorläufig festgestellten Abänderungsvorschläge mit der Aufforderung zugestellt werden, binnen sechs Monaten ihrerseits Abänderungsvorschläge beim Kuratorium einzureichen.

Art. XV.

Für den bei der Stiftungsaufsichtsbehörde jederzeit gestellten Dezernenten dieser Stiftungssache hat der Stifter ein jährliches Honorar von Einhundertfünfzig Mark ausgesetzt, welches in halbjährlichen Raten postnumerando zu Anfang Januar und Anfang Juli an den zeitigen Decernenten zu zahlen sind.

Der dritte Kurator erhält ein jährliches Honorar von vierhundert Mark, welches quartaliter postnumerando gezahlt wird. Auch hat er alle baaren Auslagen aus den Revenüen zu entnehmen. Für Prozesse, die er führt, und für Reisen erhält er besonders noch die tarifmässigen Gebühren und Reisekosten eines Rechtsanwalts.

Die hier ausgesetzten Honorare sollen von zwanzig zu zwanzig Jahren je um 10 Procent erhöht werden, bis sie die doppelte Höhe erreicht haben.

Auch steht den Kuratoren aus der Familie des Stifters frei, die Erhöhung der Honorare anderweit zu beschliessen.

Wilsnack, den 12. September 1876.

Hugo von Saldern.

Verlautbart laut Verhandlung vom 12. September 1876.

v. Borcke,
Kreisrichter.

Verzeichniss

der

Vermögensobjecte der Friedrich von Saldern'schen Familienstiftung.

I.

Grundstücke.

	Mark	Pf.
Die in Königsberg i. d. Neumark belegenen, im Grundbuche von Königsberg i. d. Neumark Band III, Blatt 1203, No. 411 und Band 16, Blatt 137, No. 997 verzeichneten Grundstücke, welche der Stifter durch Vertrag vom .....ten.....187..... von dem Landrath a. D. Bayer für den Preis von . . . . . gekauft. Darauf das der Frau Rosalie von Saldern, gebornen von Pfeilitzer für ihre Lebenszeit zustehende Niessbrauchsrecht. Da sie ..... Jahr alt ist, so ist für diesen Niessbrauch der .....fache Betrag des auf 5 % des Kaufpreises anzunehmenden Reinertrags bei Berechnung des Stempels abzusetzen.		

II.

a) Ausstehende Forderungen und Werthpapiere.

1. Die auf der Rittergutsherrschaft Murowana Göslina, dem Rittergut Klein-Goslin und dem Rittergut Rakowina im Oborniker Kreise in Abtheilung III No. 15 resp. 10 und 11 eingetragene, zu 5 % verzinsliche Forderung von	90 000	—
nebst Zinsen seit 1. Juli 1876 ab;		
2. die auf dem Rittergut Stolzenfelde, im Grundbuche der Rittergüter im Königsberger Kreise der Neumark Band III fol. 1 No. 20 in Abtheilung III No. 27 und 28 zu 5 % Zinsen eingetragene Forderung von	45 000	—
und	45 000	—
nebst Zinsen vom 1. Juli 1876 ab;		

	Mark	Pf.
3. die auf dem Rittergute Streidelsdorf I. Antheils im Grundbuche der Rittergüter des Freistadter Kreises Band III Seite 107/108 und auf dem Rittergute Nieder-Herzogswaldau II. Antheils in demselben Grundbuche Band IV Seite 277 in Abtheilung III unter No. 40 mit 5 % Zinsen eingetragene Forderung von	16 200	—
nebst Zinsen vom 1. Juli 1876 an;		
4. die im Berggegenbuche des Königlichen Grundbuchamts zu Erxleben Band I. Blatt ..... auf dem im Kreise Neuhaldensleben in den Gemeindefluren Harbke und Wulfersdorf gelegenen Braunkohlenbergwerke „Vereinigte Emilie Werner Gruben bei Harbke“ in III. Abtheilung No. 2 eingetragenen Forderung von	45 000	—
nebst 5 % Zinsen seit dem 10. April 1876;		
5. Die auf dem Rittergute Klein-Mantel im Grundbuche der Rittergüter im Kreise Königsberg i. d. Neumark Band IV No. 33 fol. 183 in Abtheilung III. No. 13 und 14 eingetragenen Forderungen von (No. 13)	45 000	—
und (No. 14)	8 030	—
nebst 5 % Zinsen vom 1. Juli 1876 ab;		
6. die im Grundbuche des Königlichen Grundbuch-Amts zu Pritzwalk vom Dorf Boddein vol. I No. 1 pag. 1 in Abtheilung III sub No. 12c eingetragene Forderung von	15 000	—
nebst 5 % Zinsen vom 1. Juli 1876 ab.		

b) Werthpapiere.

1. 7000 Thlr. consolid. preuss. Staatsanleihe à 4½ % Zinsen, 7 Stück à 1000 Thlr. littr. B. No. 19843, 28306, 32861/2, 66659, 67730/1 nebst Coupons seit 1. April 1876;
2. 30 950 Thlr. 3½ % neue kur- und neumärkische Pfandbriefe nebst Coupons vom 1. Juli 1876 ab, nämlich:
   a) littr. A. No. 65 236—65 243, 65 247—65 252 und No. 79 019, 17 Stück à 1000 Thlr.,
   b) littr. B. No. 65 256—65 271, 78 039, 78 052—78 054, 78 072—78 073, 78 087, 78 088, 24 Stück à 500 Thlr.;
   c) littr. C. No. 65 272—65 278, 78 020, 8 Stück à 200 Thlr.;
   d) littr. D. No. 65 280, 65 281, 76 013, 3 Stück à 100 Thlr.;
   e) littr. E. No. 76 018 à 50 Thlr.
3. 42 800 Thlr. 4 % landschaftliche Central-Pfandbriefe nebst Coupons seit 1. Juli 1876, nämlich:
   a) littr. A. No. 002 891, 013 840—013 879, 014 648, 42 Stück à 1000 Thlr.;
   b) littr. B. No. 013 880 à 500 Thlr.;
   c) littr. C. No. 013 881 à 200 Thlr.;
   d) littr. D. No. 013 572 à 100 Thlr.
4. 4 900 Thlr. 4½ % Berliner Pfandbriefe nebst Coupons seit 1. Juli 1876, nämlich:
   a) littr. C. No. 1024, 1780, 2080, 2081, 4 Stück à 1000 Thlr.;
   b) littr. B. No. 5305 à 500 Thlr.;
   c) littr. A. No. 12 875, 17 340, 17 347, 26 779, 4 Stück à 100 Thlr.

5. 15 075 Thlr. 4 % Brandenburgische Rentenbriefe nebst Coupons seit 1. April 1876, nämlich:
   a) littr. A. No. 1442, 1928, 3001/2, 3004, 3006/7, 4248/49, 4251, 4254/56 = 13 Stück à 3000 Mark;
   b) littr. B. No. 394, 1656 = 2 Stück à 1500 Mark;
   c) littr. C. No. 2375, 2441, 2443, 2445, 3300/1, 5640/41, 5876, 7116 = 10 Stück à 300 Mark;
   d) littr. D. No 961, 5612, 5717 = 3 Stück à 75 Mark.
6. 2075 Thlr. 4 % sächsische Rentenbriefe nebst Coupons seit 1. April 1876, nämlich:
   a) littr. A. No. 19 789 = 2 Stück à 3000 Mark;
   b) littr. D. No. 1642, 1726, 7856 = 3 Stück à 75 Mark.
7. 4100 Thlr. 3½ % Prioritätsobligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, nebst Coupons seit dem 1. Juli 1876, nämlich:
   No. 22 031, 22 032, 26 251, 26 843, 48 143—48 147, 51 753—51 755, 60 094, 60 095, 64 306, 65 299, 79 864—79 867, 80 160, 80 279, 81 257—81 259, 81 480—81 483, 82 356—82 361, 83 094, 84 372, 84 373, 84 293, 84 996, 86 221 = 41 Stück à 100 Thlr.
8. 15 000 Thlr. 4½ % Prioritäts-Obligationen der schleswig'schen (Altona-Kieler) Eisenbahngesellschaft nebst Coupons seit 1. Juli 1876, nämlich:
   a) littr. A. No. 468, 579, 587, 786, 787, 791, 792, 1856, 1857 = 9 Stück à 1000 Thlr.;
   b) littr. B. No. 3987, 3988, 3990—3998, 4710 = 12 Stück à 500 Thlr.
9. 20 000 Thlr. 5 % unkündbare Pfandbriefe der Deutschen Grundcredit-Bank zu Gotha nebst Coupons seit 1. Juli 1876, nämlich:

Ser. 0271 / No. 05 416—20,	Ser. 0272 / No. 05 421—40,	Ser. 0273 / No. 05 441—51,	Ser. 0276 / No. 05 501—20,	Ser. 0277 / No. 05 521—40,
Ser. 0278 / No. 05 541—51,	Ser. 0281 / No. 05 612—20,	Ser. 0282 / No. 05 621—35,	Ser. 0306 / No. 06 101—20,	Ser. 0307 / No. 06 121—40,
Ser. 0308 / No. 06 141—60,	Ser. 0309 / No. 06 161—80,	Ser. 0316 / No. 06 301—02,	Ser. 0399 / No. 07 968—70,	

   200 Stück à 100 Thlr.
10. 5000 Thlr. unkündbare Pfandbriefe Littr. C. Abtheilung III.

Ser. 201 / No. 00 804,	Ser. 202 / No. 00 805—08,	Ser. 203 / No. 00 809—12,	Ser. 204 / No. 00 813,	10 Stück à 500 Thlr.

11. 3700 Thlr. 3½ % Preuss. Prämien-Anleihe

Ser. 494 / No. 49 385/87,	Ser. 494 / No. 49 388/89,	Ser. 503 / No. 50 235/36,	Ser. 533 / No. 53 292, 53 296,	Ser. 568 / No. 56 800,
Ser. 621 / No. 62 054,	Ser. 755 / No. 75 471/2,	Ser. 831 / No. 83 006, 83 044,	Ser. 1080 / No. 107 961,	Ser. 1107 / No. 110 645/7,
Ser. 1124 / No. 112 338,	Ser. 1156 / No. 115 503/04,	Ser. 1156 / No. 115 505—12,	Ser. 1318 / No. 131 781,	Ser. 1350 / No. 134 964,
Ser. 1359 / No. 135 894/5,	Ser. 1394 / No. 139 321,	Ser. 1397 / No. 139 642/3.		

12. 32 000 Thlr. Reichsbankantheile No. 4639—4670, 32 Stück à 3000 Mark = 1000 Thlr.
13. 16 000 Gulden Amsterdam-Rotterdamer Eisenbahn-Obligationen, 16 Stück à 1000 Gulden No. 579, 880, 2257/8, 2796/7, 3014/5, 3468, 3506, 3627, 3646/7, 3999, 5642/3.
14. 200 Thlr. Stamm-Prioritäts-Actie Nr. 26 517 der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.
15. 11 000 Thlr. Aktien der Berlin-Neuendorfer Aktien-Spinnerei No. 0441—0490[50], 2381—85[5] = 55 Stück à 200 Thlr.

16. 5000 Thlr. Antheilsscheine der Berliner Handelsgesellschaft
No. 3270, 7845, 9445, 20 140, 20 535, 23 021/3[3], 25 792, 26 902/6[5], 27 380, 27 393, 27 822/3[2], 28 135/9[5], 31 239/40[2].

17. 10 000 Thlr. Actien der Berliner Maschinenbau-Actiengesellschaft (Schwarzkopff)
No. 00 082, 00 834 – 848, 00 887 — 911, 01 855/57, 01 947 — 51, 03 499 = 50 Stück à 200 Thlr.

18. 20 000 Thlr. Actien des Deutschen Central-Bau-Vereins
No. 3378—3477 = 100 Stück à 200 Thlr. (werthlos).

19. 2000 Thlr. Landschaftliche Central-Pfandbriefe
No. 002 682 und 013 499 = 2 Stück à 3000 Mark.

20. 2000 Thlr. Königl. Preussische Consolidirte $4^1/_2$ % Staatsanleihe Lit. K.
No. 10 338, 10 339, 10 340, 10 341, 10 342, 10 343, 10 344, 10 345, 10 346, 10 347, 10 348, 10 349 = 12 Stück à 500 Mark.

Wilsnack, den 27. September 1876.

Hugo von Saldern.

Schriftlich verlautbart laut Verhandlung vom 12. und 27. September 1876.

v. Borcke, Kreisrichter.

Wilsnack, den 12. September 1876.

An Gerichtsstelle erschien

Herr Hugo von Saldern-Wilsnack,
bekannt und geschäftsfähig.

Derselbe erklärte, dass er die vom Kreisgericht zu Königsberg i. d. Neumark hierher übersandte, von ihm heute datirte und unterschriebene Urkunde betreffend die „Friedrich von Saldern'sche Familien-Stiftung" gerichtlich verlautbaren wolle.

Bevor dies geschah, wurde noch auf Antrag des Erschienenen auf Anlage I., enthaltend das Verzeichniss der Vermögensobjekte der Stiftung am Schlusse unter No. 19, 20 und 21 die noch nicht aufgeführten, zur Stiftung neu angekauften Papiere vermerkt.

Sodann wurde dem Erschienenen durch den Richter sowohl die Stiftungsurkunde als auch das Verzeichniss der Vermögensobjekte langsam und deutlich vorgelesen. Der Erschienene erkennt an, das Gelesene wohl verstanden zu haben, und ist mit dem Inhalte desselben durchweg einverstanden, erkennt ferner auch die unter der Stiftungsurkunde befindliche Unterschrift als von ihm herrührend an. Hierauf wurde unter die Stiftungsurkunde der Vermerk gesetzt: Verlautbart laut Verhandlung vom 12. September 1876.

v. Borcke, Kreisrichter.

Schliesslich stellte sich heraus, dass die unter No. 19 des Verzeichnisses zugeschriebenen Papiere bereits unter No. 2a. mit aufgeführt sind. Es wurde daher der betreffende Absatz durchgestrichen und wurden die beiden folgenden Nummern entsprechend umgeändert.

Endlich bat Herr v. Saldern 3 Ausfertigungen der Stiftungsurkunde nebst Verzeichniss der Vermögensobjekte, nämlich:

eine für den Erschienenen,
eine für den Justizrath Staemmler in Berlin, Bernburgerstrasse 31,
eine für das Königliche Kammergericht

zu fertigen und entsprechend auszuhändigen.

vorgelesen genehmigt unterschrieben

Hugo von Saldern.

a. u. s.

v. Borcke.

Wilsnack, den 27. September 1876.

Zur Erledigung der Requisition des Königlichen Kreisgerichts zu Königsberg i. N. vom 19. d. Mts. erschien heute gelegentlich anderer Geschäfte:

Herr Rittergutsbesitzer Hugo von Saldern von hier, bekannt und geschäftsfähig.

Derselbe bekannte sich wiederholt mit dem Inhalte des ihm früher bereits verlesenen Vermögensverzeichnisses zu der Friedrich von Saldern'schen Familienstiftung einverstanden und versah dasselbe mit dem Datum und seiner Unterschrift.

Unter das Verzeichniss wurde darauf der Vermerk gesetzt: Verlautbart laut Verhandlung vom 12. und 27. September 1876.

von Borcke, Kreisrichter.

vorgelesen genehmigt unterschrieben

Hugo von Saldern.

a. u. s.

v. Borcke.

wird hierdurch bestätigt und urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Königsberg i. N., den 30. September 1876.

(L. S.)

Königliches Kreisgericht II. Abtheilung
(Unterschrift.)

Ausfertigung
I. 4974.

1 Mark 50 Pf. Stempel angesetzt.

Nachstehender Nachtrag zur Friedrich von Saldern'schen Familienstiftungs-Urkunde.

Nachtrag

zur

Friedrich von Saldern'schen Familienstiftungs-Urkunde.

Mein Vater, der am 10. Januar 1876 zu Königsberg i. d. Neumark verstorbene Rittergutsbesitzer Friedrich Ludwig Siegfried von Saldern hat in seinem am 27. Januar 1876 publicirten Testamente am $\frac{\text{13. November}}{\text{15. December}}$ 1875 mich und meine Brüder zu Erben eingesetzt, unserer Mutter eine Rente vermacht und den grössten Theil seines Allodialnachlasses zu einer Familienstiftung bestimmt.

In § 12 dieses Testaments hat er gesagt:

> „Den Rest meines Allodialnachlasses an Kapitalien, Forderungen, Werthpapieren und baarem Gelde, sowie meine in Königsberg i. d. Neumark belegenen, im Grundbuche von Königsberg Vol. III. Bl. 1203 No. 411 und Vol. 16 Bl. 137 No. 997 verzeichneten Grundstücke bestimme ich zu einer Friedrich von Saldern'schen Familienstiftung."

Auf Grund dieser testamentarischen Bestimmungen habe ich als Vorsteher der zum Genuss der Stiftung berufenen Familie die Friedrich von Saldern'sche Familien-Stiftungs-Urkunde vom $\frac{\text{12.}}{\text{27.}}$ September 1876 verlautbart und ist dieselbe vom Königlichen Kreisgericht zu Königsberg i. d. Neumark am 30. September 1876 bestätigt. —

Es ist aber sowohl in dem Testamente meines Vaters als auch demzufolge in der Stiftungsurkunde bezüglich der Bezeichnung der Königsberger Grundstücke ein Irrthum eingeschlichen.

Mein Vater hat nämlich durch Vertrag vom 7. November 1873 von dem Königlichen Landrath a. D. Bayer

a) das im Grundbuche von Königsberg i. d. Neumark Band III. Blatt 1203 No. 411 verzeichnete, in der Königstrasse daselbst belegene Wohnhaus mit dem dabei befindlichen Garten, Hofraum und Stallung, jedoch ohne die dazu gehörigen Pertinenzien an Acker und Wiesen und

b) den im Grundbuche von Königsberg i. d. Neumark Band 16 Blatt 137 No. 995 verzeichneten Garten vor dem Bernikower Thore

gekauft.

Den ad 2 bezeichneten Garten hat er aber vor seinem Tode wieder verkauft, das ad 1 bezeichnete Haus nebst Hofraum, Hausgarten und Stall ist aber von dem Stamm-Folium abgeschrieben und nach Band 16 Blatt 185 No. 1001 des Grundbuchs von Königsberg i. d. Neumark übertragen.

Demgemäss muss der Art. I. der gedachten Friedrich von Saldern'schen Familien-Stiftungs-Urkunde lauten:

Art. I.

Stiftungsvermögen.

„Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesammten Allodialnachlasse des am „10. Januar 1876 verstorbenen Rittergutsbesitzers Friedrich Ludwig Siegfried von „Saldern, soweit er 1. das in Königsberg i. d. Neumark belegene, im Grundbuche von „Königsberg i. d. Neumark Vol. 16 Blatt 185 No. 1001 verzeichnete Hausgrundstück No. 411 „in der Königstrasse bestehend aus

„a) Wohnhaus nebst Hofraum und Garten,

„b) Stall.

„2. ausstehende Forderungen, Werthpapiere und baar Geld umfasst, jedoch abzüglich aller „Passiva, welche durch den Testamentsvollstrecker festgestellt sind.

„Die Bestandtheile des Vermögens sind in der Anlage I aufgeführt.

In dieser Anlage ändert sich demgemäss die Bezeichnung des Grundstücks. —

Indem ich die Stiftungs-Urkunde hiernach berichtige, verlautbare ich diesen Nachtrag zu derselben.

Wilsnack, den 29. Januar 1877.

Hugo von Saldern.

Verlautbart laut Verhandlung vom 29. Januar 1877.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

v. Borcke.

Wilsnack, den 29. Januar 1877.

Es erschien an Gerichtsstelle,

der Rittergutsbesitzer Herr Hugo von Saldern aus Wilsnack,

persönlich bekannt und geschäftsfähig.

Derselbe überreichte einen Nachtrag zur Friedrich von Saldern'schen Familien-Stiftungsurkunde vom heutigen Tage mit der Erklärung, dieselbe gerichtlich verlautbaren zu wollen.

Er wurde ihm deshalb durch den Richter langsam und deutlich vorgelesen. Der Erschienene erkennt an, ihn wohl verstanden zu haben, gelobt die darin übernommenen Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen, erklärt sich mit dem Inhalte durchweg einverstanden und erkennt seinen Namenszug als den seinigen an.

Hierauf wurde unter den Nachtrag zur Friedrich von Saldern'schen Familienstiftungs-Urkunde der Vermerk gesetzt:

Verlautbart laut Verhandlung vom 29. Januar 1877.

Wilsnack.

Königliche Kreisgerichts-Commission

gez. *von Borcke.*

und diese Verhandlungen dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben.

Hugo von Saldern.

a. u. s.

von Borcke. *Freier,* Ref.

wird hierdurch bestätigt und urkundlich unter das Gerichts-Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Königsberg i. d. Neumark, den 13. Februar 1877.

(L. S.)

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Lion.

Ausfertigung.
823.

Aus dem Familienbuche.

I.

Der Stifter.

Friedrich Ludwig Siegfried von Saldern

starb zu Königsberg i. d. Neum. am 10. Januar 1876. Er war verheirathet mit Rosalie geb. von Pfeilitzer.

II.

Aus dieser Ehe stammen 3 Söhne.

1. *Hugo* Bernhard Friedrich von Saldern,
2. *Arthur* Richard Otto von Saldern,
3. *Maximilian* Richard Heinrich von Saldern.

III.

Hugo Bernhard Friedrich von Saldern

ist vermählt mit Anna Gertrud geb. von Marschall und hat folgende Kinder:

a) *Ilsa* Katharina Gertrud von Saldern, vermählte Gräfin Luckner auf Schulenburg, geb. 3. November 1853,

b) *Hertha* Margarethe von Saldern, vermählte Frau von Freier auf Hoppenrade, geb. 3. Juni 1862,

c) *Achim* Georg Lothar von Saldern, geb. 24. April 1864.

IV.

Der am 25. Januar 1886 zu Hannover verstorbene

Arthur Richard Otto von Saldern,

war vermählt mit Elsbeth geb. von Veltheim, hat folgende Kinder hinterlassen:

a) *Elisabeth* von Saldern, geb. 9. Juni 1860,

b) *Ehrengard* von Saldern, geb. 29. November 1865,

c) *Gisela* von Saldern, geb. 15. Februar 1868.

V.

Maximilian Richard Heinrich von Saldern

ist vermählt mit Armgard geb. Gräfin von Veltheim und hat folgende Kinder:

a) *Werner* Kurt Aschwin von Saldern, geb. 17. November 1852,

b) *Hedwig* Emilie Rosalie von Saldern, vermählte Gräfin von der Schulenburg-Lieberose, geb. am 18. Juni 1854,

c) *Margarethe* Mechthilde von Saldern, vermählte Frau von Oelsnitz auf Vietnitz, geb. am 20. December 1855,

d) *Wanda* Marie Luise von Saldern, vermählte Frau von der Schulenburg, geb. am 9. September 1857,

e) *Freda* Mathilde von Saldern, geb. 10. September 1874.

VI.

Werner Kurt Aschwin von Saldern,

vermählt mit Elisabeth Johanna Charlotte geb. von Gerlach, geb. am 2. August 1861, hat folgende Kinder:

a) *Ingeborg* Armgard Marie von Saldern, geb. 4. Juli 1880,

b) *Aschatz* Max Berndt Hugo von Saldern, geb. 8. Juli 1881,

c) *Aschwin* Siegfried Hans von Saldern, geb. 5. April 1883,

d) *Werner* Hermann Conrad von Saldern, geb. 29. Juli 1884.

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Bestellzettel

Bestand/Signatur

Rep. 37 Plattenburg-Wilsnack

Nr. 7461

Benutzer:
Matthias v. Saldern

Termin der Bereitstellung:

02.11.2016